



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)

---

# Nahrungsmittel

## 1. Grundsätzliches

Im Rahmen der Wertfreigrenze von Fr. 300.– sind Nahrungsmittel (ausg. alkoholische Getränke) für den privaten Gebrauch im eigenen Haushalt grundsätzlich abgabenfrei, sofern sie persönlich im Reiseverkehr eingeführt werden.

Für sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäss Ziffer 2 gelten indessen die genannten Höchstmengen.

Darüber hinausgehende Mengen sind ungeachtet ihres Wertes immer abgabepflichtig. Übersteigt im Weiteren der Gesamtwert der mitgeführten Waren Fr. 300.–, so sind alle Waren abgabepflichtig. Ein Zusammenrechnen (Kumulation) der Wertfreigrenze für mehrere Personen ist ausgeschlossen.

Die Freimengen und Freigrenzen werden nur einmal pro Person und Tag gewährt.

## 2. Abgabefreie Höchstmengen/Zollabgaben für Mehrmengen

Produkt	abgabefreie Höchstmenge je Person/Tag, sofern innerhalb der Wertfreigrenze von Fr. 300.-	Zollansatz in Fr. für Mehrmengen je l/kg
Butter und Rahm (inkl. Kaffee-, Halb-, Saucen- oder Sauerrahm, Schmand, Obers; mit über 15 % Milchfettgehalt)	insgesamt 1 l/kg <sup>2)</sup>	16.- <sup>2)</sup>
Milch und andere Milchprodukte (ohne Käse und Quark)	insgesamt 5 l/kg <sup>2)</sup>	3.- <sup>2)</sup>
Eier	2,5 kg <sup>2)</sup>	3.70 <sup>2)</sup>
Gemüse <sup>1)</sup>	Je Sorte 20 kg	3.70
Äpfel, Birnen, Quitten, Pflaumen, Zwetschgen, Reineclauden, Mirabellen, Aprikosen, Kirschen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Brombeeren und Cassis <sup>1)</sup>	Je Sorte 20 kg	3.50
A) Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Rind, Kalb,		

Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel, frisch, gekühlt oder gefroren	insgesamt 0,5 kg <sup>2)</sup>	20.- <sup>2) 4)</sup>
B) Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Gruppe A, gesalzen (konservierend), getrocknet oder geräuchert;  Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Hausgeflügel aller Art;  Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, geniessbaren Schlachtnebenprodukten oder Blut;  Fleischzubereitungen <sup>3)</sup> und Fleischkonserven von Tieren der Gruppe A und Hausgeflügel	insgesamt 3,5 kg <sup>2)</sup>	13.- <sup>2) 4)</sup>
Getreide und Müllereierzeugnisse	je Sorte 20 kg	1.50
Kartoffelerzeugnisse (Pommes chips, Pommes frites u.a.)	2,5 kg	7.50
Öle, Fette und Margarine	insgesamt 4 l/kg <sup>2)</sup>	2.10 <sup>2)</sup>
Apfel-, Birnen- und Traubensaft; Apfel- und Birnenwein	insgesamt 3 l	-.90

**Nicht aufgeführte Nahrungsmittel (Käse, Fische u. a.) unterliegen im Rahmen der Wertfreigrenzen keinen Höchstmengen.**

<sup>1)</sup> Einfuhren aus anderen als EU- und EFTA-Staaten unterliegen pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen (vgl. Merkblatt 18.51 "Einfuhr von Pflanzen durch Private"). Auskunft über die geltenden Bestimmungen erteilt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW).

<sup>2)</sup> Vorbehalten bleiben die unter Ziffer 3 aufgeführten Bestimmungen für Waren tierischer Herkunft

<sup>3)</sup> Mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 Gewichtsprozenten

<sup>4)</sup> max. 20 kg

**3. Besondere Bestimmungen für Waren tierischer Herkunft (inkl. Milchprodukte, Honig, Meeresfrüchte u.a.)**

Aus EU-Ländern und Norwegen können Waren tierischer Herkunft zum privaten Gebrauch (die Waren dürfen nicht in den Verkauf gelangen) ohne Kontrolle durch den Grenztierarzt eingeführt werden.

Die Einfuhr von Waren tierischer Herkunft aus **Drittländern** ist grundsätzlich verboten.

Folgendes ist für den Eigengebrauch dennoch erlaubt :

**Bis 20 kg pro Person:** ausgenommene Fische, Muscheln und andere tote Fischereierzeugnisse. Einen einzelnen Fisch, der mehr als 20 kg wiegt, können Sie ebenfalls mitnehmen. Aus Island und den Färöer Inseln dürfen Sie so viele Fischereierzeugnisse

mitnehmen, wie Sie und Ihre Familie verzehren können.

**Bis 10 kg pro Person:** sämtliche Lebensmittel und Tiernahrung für Heimtiere aus Kroatien, den Färöer Inseln, Grönland und Island.

**Bis 2 kg pro Person/Tier:**

- Honig

- lebende Muscheln, Schnecken

- Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung, medizinische Spezialnahrung und medizinische Tiernahrung, sofern es sich um noch verpackte Markenprodukte handelt, die nicht gekühlt werden müssen.

**Unbeschränkt: Backwaren ohne Fleisch, Schokolade.**

Eine vollständige Liste finden Sie unter

<http://www.bvet.admin.ch/themen/01614/01886/index.html?lang=de>.

Die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren von Schildkröten sowie von Störprodukten ist aus allen Ländern verboten. Für Kaviar besteht im Reiseverkehr eine Einfuhrtoleranz von 125g pro Person und Tag.

#### 4. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 2.5 %. Das Vorweisen einer Quittung oder eines anderen Wertnachweises (z. B. bei Internetkäufen) erleichtert die Zollveranlagung.

[Nachricht an Experte](#)

Zuletzt aktualisiert am: 29.12.2010

---

Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

---

[http://www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_privat/essen\\_trinken/00356/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/essen_trinken/00356/index.html?lang=de)